

DIE BESITZSTÖRUNG

Schriftlicher Teil der künstlerischen Diplomarbeit

Anne Glassner

am Institut für Bildende Kunst

Abteilung Malerei

Universität für Angewandte Kunst Wien

Sommersemester 2016

Betreuer: Univ.-Prof. Henning Bohl

Die Besitzstörung

Die Thematik der allgemeinen Rechtsordnung und welchen Platz die Freiheit der Kunstausübung innerhalb dieser einnimmt, war der theoretische Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit. Durch meinen familiären Hintergrund, mein Vater ist Jurist, kam ich in Berührung mit rechtsphilosophischen Problematiken, wie der Wertehierarchie von Gesetzesnovellen, und inwiefern Normdefinitionen von außen oktroyiert sind. Es kristallisierte sich folgende Kernfrage heraus, die systematischer Leitfaden bei allen Etappen des Entstehungsprozesses war: Wo liegen die territorialen Grenzen zwischen der Freiheit der Kunst und den gesetzlichen Bestimmungen, die objektiven Anspruch erheben?

Die gewählten künstlerischen Handlungen und Strategien (Intervention, Performance, Video, Zeichnung, Installation) waren allesamt ausgerichtet auf die Klärung von Begrifflichkeiten wie Besitz, Eigentum, Aneignung, Regel, Norm, System, Autorschaft und Originalität. Die Wahl des Mediums wird von dem jeweiligen Kontext bestimmt. Meine Arbeit ist prozessorientiert und transitorisch. Ich verwende auch Elemente früherer Arbeiten, kombiniere sie neu und erweitere diese in der Folge.

Eine Arbeit des letzten Jahres in der Grazer Annenpassage war Ausgangspunkt der Auseinandersetzung mit diesem Themenfeld. Die in den 70er Jahren als drittgrößte Einkaufsstraße Österreichs geltende Passage steht heute zum größten Teil leer. Ich wollte eines der leerstehende Geschäfte in der Annenpassage für eine Performance nützen und nahm Kontakt mit dem zuständigen Immobilienverwalter auf, doch bekam ich keine Rückmeldung. Ich entschloss mich trotzdem meine geplante Intervention in einem der leer stehenden Lokale zu realisieren. Von einem Kollegen ließ ich mich auf der Straße schlafend fotografieren. Das entstandene lebensgroße ausgedruckte Foto positionierte ich dann im Schaufenster des Geschäfts, indem ich es durch den Türschlitz hineinsteckte.

Mit meiner „künstlerischen“ Intervention in der Annenpassage provozierte ich eine Besitzstörung - (§339) versus (§ Art 17a StGG). Aus dieser Auseinandersetzung resultierte eine Gerichtsverhandlung. Kunstfreiheit¹ und Besitzstörung² sind beide festgelegte Gesetze. Bei Gericht wird abgewogen welche vollendete Tatsache in welchen dieser beiden Bereiche fällt. Mein Anspruch dass dieser Eingriff als Kunst bewertet werden muss, bedeutet noch lange nicht, dass dies keine rechtlichen Konsequenzen für

¹ Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 21.5. 1982 wurde der Katalog der Grund- und Freiheitsrechte in der österreichischen Verfassung um ein Grundrecht erweitert: Art 17a StGG: *Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei.*

Kunstfreiheit ist ein Grundrecht das zum Schutz künstlerischer Ausdrucksformen gedacht ist. Dies bereitet insofern Schwierigkeiten, als dass der Begriff der Kunst definiert werden muss, damit er der juristischen Arbeitsweise zugänglich ist. Eine Definition steht jedoch im Konflikt zum Wesen der Kunst, das sich durch eine stetige Weiterentwicklung auszeichnet. Neben der Funktion als subjektives Abwehrrecht enthält die Kunstfreiheit auch eine objektive Wertentscheidung des Gesetzgebers, die den Staat zur Förderung der Kunst verpflichtet. Hierbei besitzt er aber einen weiten Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum. (vgl. http://www.advoc.at/fileadmin/user_upload/THEMEN/THKunstfreiheit.pdf)

² §339, Rechtsmittel des Besitzers bey einer Störung seines Besizes: Der Besitz mag von was immer für einer Beschaffenheit seyn, so ist niemand befugt denselben eigenmächtig zu stören. Der Gestörte hat das Recht, die Untersagung des Eingriffs und den Ersatz des erweislichen Schadens gerichtlich zu fordern.

mich hat. Die Richterin stellte in der Verhandlung Fragen inwieweit ich den Kläger störe, ob die Intervention mehrfach vorgekommen wäre und welche Absichten ich verfolgt hätte.

Bei einem österreichischen Gerichtsprozess darf weder gefilmt noch fotografiert werden. GerichtszeichnerInnen haben den Prozess dokumentiert. Die von diesen hergestellten Zeichnungen zeigen die vermeintlich letzte Phase meines hier präsentierten Projektes.

Das Zentrum meiner Arbeit ist das jeweilige Konzept. Die Frage der Perspektive und des Blicks auf die Arbeit delegierte ich weiter an andere Beobachter/innen. In diesem Fall an die PassantInnen in der Annenpassage dann an die von mir engagierten GerichtszeichnerInnen und jetzt an die BesucherInnen der Diplomarbeit.

Aktenzeichen 5C 420/16

Fallcode _____

Verfahrenshilfe klagende P.: Seite _____ Hiermit verbunden _____

Verfahrenshilfe beklagte P.: Seite _____ Hiermit verbunden _____

Gericht

BEZIRKSGERICHT MEIDLING

Rechtssache

Klagende P. NOVA IMMOBILIEN GmbH

Beklagte P. ANNE GLASSNER

wegen _____

Gerichtliche Erläge: Seite _____	Verfügung über die Erläge: Seite			
Kosten berechnet bis Seite				
Zahlungsauftrag abgefertigt am				
Unterschrift				
Kostenberechnung unterblieben: Seite				
Unterschrift				

Aktenzeichen 5C 420/16

BEZIRKSGERICHT MEIDLING

Schönbrunnerstraße 222-228, 1120 Wien

BEZIRKSGERICHT MEIDLING

Schönbrunnerstraße 222-228, 1120 Wien

An
BG Meidling
Schönbrunnerstraße 222-228
1120 Wien
DVR: NULL

elektronisch eingebracht, am
18.8.2015
Mag.Nora Zauner
Klagevertreterin

Gebühren: Gebühreneinzug

RECHTSSACHE

Klagende Partei

Nova Immobilien GmbH
Annenstraße 14
8020 Graz
FirmenbuchNr: 125718m

wird vertreten durch

Klagevertreterin: Nora Zauner

Beklagte Partei

Anne Glassner
Schottenfeldgasse 60/15
1070 Wien
Beschäftigung: selbst.

wegen: Besitzstörungsklage ERV

Klagevertreter

Code: R159330
Einbringer
Mag. Nora Zauner
Burggasse 50/2
1070 Wien

ist Vertreter von

Klagende Partei Nova Immobilien GmbH

Zeichen: 1915/28

Einzahlungskonto IBAN: AT95110000000 BIC: BKLATWAT

Einziehungskonto IBAN:AT95110000000 BIC: BATLWLTL

Klage

BESITZSTÖRUNGSKLAGE

1. Die klagende Partei ist ruhige Besitzerin der Privatliegenschaft 8010 Graz, Geschäftslokal in der Annenpassage, 25. Das Geschäftslokal steht derzeit leer.

Beweise:

Vorzulegende Fotos

Zeugin Sabine Steiner, *Feubergbachgasse 9, 8010 Graz*

Parteienvernehmung des Geschäftsführers der klagenden Partei

2. Am 26. Juli 2015 hat die beklagte Partei, oder eine Person, ein Plakat durch den Spalt des Fensters des Geschäftslokals 25 in der Annenpassage gesteckt und dadurch den ruhigen Besitz der klagenden Partei gestört. Die Person wurde dabei von einer Zeugin, die einen Friseurladen nebenan betreibt, gesehen. Die Zeugin hat den Eigentümer unmittelbar danach telefonisch verständigt. Das gleiche Plakat wurde mehrfach in das leerstehende Geschäftslokal gelegt. Durch den Eingriff entsteht der klagenden Partei nicht unerheblicher Schaden, es bedarf jedoch den Aufwand die Plakate wieder zu beseitigen und eine Reinigungskraft zu organisieren und zu bezahlen.

Beweise:

Plakat

vorzulegende Fotos

Lokalaugenschein, der hiermit ausdrücklich beantragt wird

Zeugin

3. Da, wie oben ausgeführt, es immer wieder zu derartigen Störungen kommt, auch andere vorbeigehende PassantInnen oft Plakate an die Wände kleben oder Kaugummis hinterlassen, in diesem Fall mehrere Plakate über ein halbes Jahr lang in das Geschäft reingelegt wurden, besteht Wiederholungsgefahr, da anzunehmen ist, dass die beklagte Partei oder eine Person, diese Handlung wieder tut.

Die erste Störungshandlung erfolgte am 26.07. 2015. Die Klage ist rechtzeitig erfolgt. Das ausgerufene Gericht ist für den Ort der Störung zuständig.

Aus all diesen Gründen beantragt die klagende Partei den
Endbeschluss:

1. Die beklagte Partei hat dadurch, dass sie am 26.Juli 2015 gegen
14-17 Uhr in der Annenpassage in Graz beim Geschäft Nr 25 ein DIN
A0 einer Schlafenden durch den dort befindlichen
Schaufensterschlitz gesteckt hat, den ruhigen Besitz der klagenden
Partei an dem Geschäft gestört.

2. Das weitere Klagebegehren, die Beklagte Partei ist schuldig,
diese in Punkt 1 beschriebene Störungshandlung oder ähnliche
Aktionen im Geschäft der klagenden Partei bei sonstiger Exekution
künftig zu unterlassen.

**Übertragung des VERHANDLUNGSPROTOKOLLS
vom 20.Mai. 2016 geschrieben nach
dem Diktat der Richterin Dr.Beate Herold
durch Herrn Daniel Rist, am 22.5. 2016**

Die Sitzung wurde um 16.00 Uhr im Verhandlungsaal F des Bezirksgericht Meidling eröffnet.

Rechtssache

Klagende Partei: Klaus Solomon, Nova Immobilien GmbH

Beklagte Partei: Anne Glassner
wegen: Besitzstörung
Beginn: 16.00 Uhr

Beschluss:

auf Wiederholung der bisherigen Verfahrensergebnisse gemäß § 138 ZPO. An diese wird nunmehr angeknüpft.

Die Richterin hält fest, dass für die Beklagten Seite nur die Beklagte selbst erschienen ist ohne Anwaltvertreter/in.

KV trägt vor wie bisher. Über Anleitung des Gerichts gibt auch die Beklagte an, vorerst kein weiteres Vorbringen zu erstatten.

*Der **Kläger Klaus Solomon**, geboren am 3.2. 1980, pA Wielandstraße 4, in 8010 Graz gibt nach Vorhalt des § 376 ZPO vorläufig unbeeidet vernommen an:*

Richterin: „Ist es richtig, dass Sie Eigentümer der Geschäftslokale sowie Eigentümer in der Annenpassage sind und dort mehrere Geschäfte unterhalten?“

Kläger: „Ja“

Richterin: „Ich würde Sie bitten, dass Sie mir schildern was damals passiert ist, im Juli beginnend. Erzählen Sie mir einfach ihre Eindrücke, was ist da passiert?“

Kläger: „Also ich habe einen Anruf bekommen von Frau Steiner, die bei mir in der Annenpassage vis a vis ihr Friseurgeschäft betreibt und sie hat mir geschildert, dass sie eben, eine junge Frau beobachtet hat wie sie durch den Schlitz meines Ladenlokals ein Plakat hineingeschoben hat. Das war für mich natürlich sehr ärgerlich, weil ich muss da hinfahren und muss das dann wieder entfernen. Ich bin nicht immer vor Ort und Kaugummis werden hingeklebt, Plakate werden an die Glaswände beklebt es ist einfach ärgerlich.“

Richterin: „Und wann genau war das? Wie haben Sie das wahrgenommen? Also das war in der Annenpassage?“

Kläger: „Genau, das ist das leerstehende Ladenlokal von mir und das war am 26.Juli 2015.“

Richterin: „Sie haben eben diesbezüglich Beweismaterial vorgelegt? Das ist hier ein bisschen schlecht sichtbar. Haben Sie, hätten Sie da unter Umständen Farbausdrucke?“

Klagevertreterin legt die Beilagen A-D welche sich bereits im Akt befinden nunmehr im Original vor.

Richterin: „Und dabei handelt es sich jetzt um dieses Plakat“

Kläger: „Genau“

Es wird festgehalten, dass die Richterin im Saal das Plakat ausrollt.

Richterin: „Ist das korrekt, das heißt ist es dieses hier?“

Kläger: „Ja, das war das Plakat, das dort war.“

Richterin: „Ja, das schaut der Beklagten ähnlich, gewissermaßen. Die Frau Glassner hat in der vorbereitenden Tagsatzung schon mehrfach beschritten, dass sie das Plakat selbst hineingeschoben hat und ich nehme an sie bleibt bei dieser Aussage. Jetzt wollte ich fragen, haben Sie Fotos auch noch von ...die sind hier in Farbe, richtig?Jetzt würde ich gern wissen, Sie haben hier eine Weihnachtsdekoration.“

Kläger: „Ja.“

Richterin: „Ist das, ist das korrekt das die mehrfach hineingelegt worden sind. Sind das diese Fotos, können Sie mal schauen?“

Kläger: „Ja, das sind die Fotos, genau.“

Richterin: „Mhm.“

Kläger: „Ja und das war weil, der Vorfall hat sich zweimal wiederholt.“

Richterin: „Ja.“

Kläger: „Und einmal zwei Wochen nach dem ersten Vorfall, das heißt also Anfang August.“

Richterin: „Das war das erste Mal jetzt oder?“

Kläger: „Genau, das ist die Wiederholung, und die beiden.“

Richterin: „Ok“

Kläger: „Und das war dann an Weihnachten in der Adventszeit wurde das dann...“

Richterin: „Ok, das heißt es ist mehrfach vorgefallen, Sie haben das mehrfach beobachtet.“

Kläger: „Genau, Beim ersten Mal habe ich noch kein Foto gemacht, weil da dachte ich es wäre eine einmalige Sache, aber als es dann wieder passiert ist, habe ich es dann eben auch fotografiert.“

Richterin: „Das bedeutet das war nicht beim ersten Mal sondern das war schon die erste Wiederholung.“

Kläger: „Genau, das ist die erste Wiederholung.“

Richterin: „Gut....“Gut das heißt. Von meiner Seite her ist alles klar. Haben Sie noch Fragen?“

Kläger: „Nein.“

Richterin: „Sonst noch Fragen?“

Beklagte: „Haben Sie mich vor Ort gesehen?“

Kläger: „Nein“

Richterin: „Sonst noch Fragen?“

Beklagte: „Also ich kann nur sagen, die Plakate sind von mir, aber ich habe sie da nicht reingelegt.“

Die Zeugin Sabine Steiner, geboren am 15. Juli 1982, Friseurin, pA Feuberggasse 9, 8010 Graz, gibt nach Wahrheitserinnerung und Vorhalt des § 321 ZPO vorläufig unbeeidet vernommen an:

Richterin: Es geht um den Vorfall am 26. Juli 2015 in der Annenpassage in Graz, um das leerstehende Geschäftslokal, in das mehrfach ein Plakat geschoben wurde. Und ich bitte Sie, ihre Wahrnehmungen zu schildern.“

Zeugin: „Ich habe mein Friseurgeschäft in der Annenpassage und kenne den Herrn Solomon recht gut. Er hat sein Lokal gegenüber von meinem, er ist quasi mein Nachbar. Ich hab damals auf meine nächste Kundin gewartet und hab die Frau beobachtet, sie hat sich irgendwie eigenartig verhalten. Sie ist vor seinem Lokal auf und ab marschiert. Und hat ein Plakat ausgerollt und durch diesen Schlitz gesteckt. Und ich habe mir gedacht ich muss gleich den Herrn Solomon anrufen. Sie wissen ja man hat oft Ärger wenn ein Lokal leer steht, dass Mist drinnen landet oder es wird gleich plakatiert. Und als ich fertig war mit dem Telefonieren, war die Frau schon weg“

Richterin: „Und kennen Sie die Beklagte wieder?“

Zeugin: „Ja, ich glaube schon, dass sie das war.“

Richterin: Ok, jetzt geht es darum....Bitte protokollieren Sie, dass ich der Zeugin dieses Plakat zeige.“

Der Zeugin wird Beilage./A vorgehalten.

Zeugin: „Das muss ich mir näher ansehen. Jaja, das kann ich bestätigen. Das war das. Das ist ja auch mehrmals passiert. Das lag ja auch mehrmals in der Auslage.“

Richterin: „Ok, und Sie haben die Beklagte gesehen?“

Zeugin: „Ja.“

Richterin: „Jetzt möchte ich Ihnen noch die Fotos zeigen. Wenn Ich Sie nochmal nach vorn bitten darf“

Zeugin: „Ja das ist das Lokal vom Herrn Solomon.“

Richterin: „Ok. Also Sie sagen, dass ist mehrfach passiert.“

Zeugin: „Ja.“

Richterin: „Und Sie erkennen sie wieder?“

Zeugin: „Ja.“

Zeugin: „Der Herr Solomon hat das weggeräumt und nach einigen Tagen war das Plakat wieder drinnen.“

Der Zeugin wird Beilage A vorgelegt, Sie erkennt die Beilage wieder.

Klagevertreterin: „Sie haben gerade gesagt, dass sie schon denken, dass sicher sind, dass das die Beklagte war. Gibt es irgendwelche Zweifel daran, dass Sie damals die Beklagte gesehen haben, wie sie am Schaufenster hantiert?“

Zeugin: „Nein, ich habe keine Zweifel, ich bin mir ziemlich sicher, dass sie es war.“

Richterin: „Frau Glassner haben Sie noch Fragen?“

Beklagte: „Nein“

Richterin: „Dann danke ich Ihnen herzlich. Machen Sie Zeugengebühren geltend?“

Zeugin: „Was bekommt man da?“

Richterin: „Ja die Fahrscheine von Graz nach Wien.“

Zeugin: „Ja, das nehme ich gerne.“

Richterin: „Dann brauche ich noch Ihre Ladung bitte. Brauchen Sie eine Zeitbestätigung auch?“

Zeugin: „Nein“

Richterin: „Dankeschön.“

Die Zeugin wird entlassen.

*Die **Beklagte Anne Glassner** geboren am 1.1.1984, pA Schottenfeldgasse 60/15, 1070 Wien gibt nach Vorhalt des § 376 ZPO vorläufig unbeeidet vernommen an:*

Richterin: „Frau Glassner, halten Sie nach wie vor an Ihrer Aussage, an Ihrer ursprünglichen fest, dass Sie das nicht selbst waren, mit dem Plakat?“

Beklagte: „Ja.“

Richterin: „Ok, Möchten Sie mir schildern was passiert ist aus Ihrer Sicht?“

Beklagte: „Also, ich habe in Graz ein Projekt gemacht bin da viel herumspaziert in der Annenstraße, das ist eine große Einkaufsstraße mal gewesen, und heutzutage ist dort fast jedes dritte Geschäft ein Leerstand und dann bin ich in dieser Annenpassage gelandet. Ich habe dort fotografiert, habe die Räume angeschaut, habe dann einen ganz tollen Raum entdeckt, der von mehreren Seiten her einsehbar war und dachte das ist ein guter Raum für eine meiner Performances. Ich habe mich länger mit dem Thema Schlaf beschäftigt und mache Schlafperformances.“

Richterin: „Schlafperformances?“

Beklagte: „Ja.“

Richterin: „Was ist das?“

Beklagte: „Also, der Schlaf beschäftigt mich schon länger, wie gesagt. Es interessiert mich auch daran, dass man da in einem anderem Bewusstseinszustand ist. Und ich arbeite auch immer wieder mit Leuten zusammen, in Kollaborationen und habe schon öfter, ja mich eigentlich, ja beim Schlafen in der Öffentlichkeit beobachten lassen. Das dauert oft unterschiedlich lange. Ja, und diese

eingeschlafene Passage schien mir echt der geeignete Ort um dort sowas zu machen“

Richterin: „Frau Glassner, Sie... ich möchte nochmal auf meine vorherige Frage zurückkommen, ob sie nach wie vor an dieser Aussage festhalten, dass Sie es nicht waren und Sie haben mir gerade erzählt, dass sie Schlafperformances machen wollten, das in der Annenpassage machen wollten.“

Beklagte: „...Ja, ich gestehe dazu! Ich war wirklich dort, absichtlich. Ich wollte dort unbedingt etwas machen und habe dann auch Kontakt mit dem Inhaber der Passage aufgenommen.“

Richterin: „Mit dem Herrn Solomon?“

Beklagte: „Ja, ich habe Kontakt mit dem Herrn Solomon aufgenommen. Ich wollte unbedingt in diesen Raum hinein, egal wie. Und ich habe dann Kontakt aufgenommen. Ich habe dieses Email auch hier. Sie können das gerne auch anschauen.“

Die Beklagte legt den Emailverkehr zwischen ihr und dem Kläger vom 20.Mai 2015 vor, welcher als Beilage ./1 zum Akt genommen wird.

Beklagte: „Und ich habe da höflich angefragt, dass ich dort eine Performance machen möchte, dass ich Künstlerin bin und mich mit diesen Thematiken beschäftigt habe und habe dann zunächst eine Antwort bekommen, eine sehr höfliche und dachte das ist ok.“

Der Kläger wird von der Richterin ergänzend befragt:

Richterin: „Herr Solomon bestätigen Sie, dass Sie so eine Email erhalten haben? Die ist hier vom 20.5. 2015.“

Kläger: „ Ja, das ist korrekt, das war eine Anfrage. Ich habe da auch ganz förmlich darauf geantwortet, wir können gerne uns treffen und darüber reden. Bei dem verblieb es dann. Sie können sich vorstellen, wenn man eine Firma betreibt, dann kommen täglich Emailanfragen. Ich hab das dann einfach beiseite gelegt und nicht mehr weiter beachtet. Es kommen täglich Emailanfragen es kam ja auch nichts mehr zurück, es kam ja keine Antwort zurück.“

Die Klagevertreterin bringt ergänzend vor, dass daraus keine Zustimmung ablesbar sei und dass diese Aktion keinesfalls von der klagenden Partei gestattet worden sei und damit den Tatbestand der Besitzstörung erfülle.

Beklagte: „Also ich habe das schon so vernommen, also ich habe ja angefragt und wollte dann bis zur nächsten Woche eine Zu- oder Absage und da nichts mehr gekommen ist, bin ich davon ausgegangen, dass das ok ist.“

Richterin: „Wollen Sie mir noch weiter erzählen, wie das dann, was sie dann noch weiter gemacht haben mit dieser Performance? Also sie bestätigen, dass Sie das Plakat hineingeschoben haben?“

Beklagte: Ich habe lange überlegt was kann ich mit dem Raum

machen. Bin dann immer wieder hingegangen, habe Fotos gemacht.

Habe gesehen, da sind so Schlitze auf der Seite. Und ich habe mich

dann von oben seitlich auf der Straße fotografieren lassen, und ja, habe mich dann großformatig ausgedruckt und durch den Schlitz gelegt.

Richterin: „Aber Frau Glassner, Ihnen ist schon bewusst, nur weil man Emails schreibt, nicht wirklich davon ausgehen kann, dass das in Ordnung ist.“

Beklagte: „Ja, das ist mir durchaus bewusst. Ich wollte das fast schon ein bisschen provozieren...ob da wirklich... Ich habe mich mit mehrere Leuten unterhalten....fällt das eigentlich unter Besitzstörung, was ist das eigentlich was ich da mache und bin dann eigentlich zu dem Entschluss gekommen... Ich wollte das einfach auch austesten. Ja, ich gebe es zu!“

Richterin: „Das heißt sie wollten,...„Sie haben eigentlich herausgefordert, dass es zu einem Gerichtsverfahren kommt.“

Beklagte: „Ich wollte schauen, inwieweit dieser Fall... ja ich wollte eigentlich schauen, wie das Ganze aussieht, was ich mir erlauben kann, was erlaube ich mir tatsächlich. Was fällt unter Kunstfreiheit und was unter eine Besitzstörung. Ja, ich gebe das zu, ich wollte absichtlich da drinnen liegen. Habe eine Stellvertreterin von mir genommen und mich da rein gelegt...in dieses Geschäft.“

Richterin: „Wie kommen Sie jetzt auf Kunstfreiheit, wir haben hier ein Verfahren über Besitzstörung?“

Beklagte: „Ich habe mich länger jetzt mit diesem Thema auseinandergesetzt. Für mich fällt das eindeutig unter Kunstfreiheit. und wach wollte auch sehen wie dieser Fall subsumiert wird.“

Kläger: „Tss, das soll Kunst sein?!“

Beklagte: „Ich bin Studentin an der Angewandten, habe ein Projekt, und immer wieder laufend Ausstellungen. Wenn man sich das anschaut, was da alles unter Kunstfreiheit fällt, dann gehört das hier eindeutig dazu.“

Richterin: „Na gut, das Gericht hat jetzt keine weiteren Fragen mehr, Frau Klagevertreterin?“

Klagevertreterin: „Nein.“

Richterin: „Wollen Sie noch abschließend irgendetwas erläutern?“

Beklagte: „Ich habe soweit alles gesagt“

Richterin: „Dann erkläre ich das Beweisverfahren für abgeschlossen.“

Schluss der mündlichen Verhandlung.

Richterin verkündet den Endbeschluss:

„Im Namen der Republik!

Das Klagebegehren, Anne Glassner habe dadurch, dass sie am 24. Juli 2015 gegen 14-17 Uhr in der Annenpassage in Graz beim Geschäft Nr 25 ein Plakat DIN A0 einer Schlafenden durch den dort befindlichen Schaufensterschlitz gesteckt, den ruhigen Besitz der klagenden Partei an dem Geschäft gestört, wird abgewiesen.“

Bezirksgericht Meidling

Beilagen A-D (Beweise) der klagenden P.



Beilage ./ A



Beilage ./B



Beilage ./C



Beilage ./D

Beilage 1, der Beklagten P.

Anfang der weitergeleiteten E-Mail:

Von: Anne Glassner <anne.glassner@gmx.at>
Datum: 20. Mai 2015 12:56:27 MESZ
An: <office@novaimmogmbh.at>
Betreff: Anfrage Geschäftslokal, zwei tage im Juni

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mein Name ist Anne Glassner, ich bin bildende Künstlerin und arbeite vorwiegend in dem Bereichen Video, Performance, Zeichnung und Installation. Der Fokus bei diesem Projekt liegt auf der Schnittstelle zwischen öffentlich und privat, jener Grenze, die nicht immer präzise zu lokalisieren ist. Seit längerem beschäftige ich mich mit dem Thema Schlaf und arbeite sehr ortsspezifisch. Anbei ein Projekt wo, ein Geschäft in Gmünd (Meridianpassage) im Zuge des Viertelfestivals NÖ zu einem Schlaflabor wurde und mit dem Titel "Schlafmaschine" realisiert wurde. Dabei ließ ich mich für drei Stunden beim Schlafen beobachten.

Ich habe eine Anfrage bezüglich der Verwendung/ Mietung eines Raumes in der Annenpassage in Graz. Ich wäre an dem kleinen achteckigen Raum, unten rechts (von der Stadtseite kommend) interessiert - ihn für eine meiner Schlafperformances zu verwenden.

Für diesen Raum würde es folgendermaßen aussehen:

Am Raum selbst wird selbstverständlich nichts verändert. Eventuell mit weißen Papier der Boden ausgelegt. Ein klappbares Bett wird installiert und ich werde für zwei bis drei Stunden ein Schlafsetting erstellen, selbst vor Ort während den Öffnungszeiten. Eine Person wird sich außen befinden und mich beobachten. Es wäre toll, wenn ich mein Projekt realisieren könnte!

Zeitlich würde für mich gut der 19./20. Juni passen oder Anfang Juli.

Meine Kontaktdaten:
06649132591
www.anneglassner.at

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen,
Anne Glassner

Am 22.05.2015 um 13:51 schrieb Office Nova Immobilien GmbH <office@novaimmogmbh.at>

Liebe Frau Glassner,

danke für Ihre werte Anfrage. Lassen Sie uns Ihren Vorschlag bei einer guten Tasse Kaffee oder Tee reflektieren. Ich darf bzgl TM auf Sie zukommen.

Beste Grüße.
Klaus Solomon

Nova Immobilien GmbH
Neutorgasse 36
8010 Graz
Firmensitz

Von: Anne Glassner <anne.glassner@gmx.at>
Datum: 23. Mai 2015 10:25 MESZ
An: <office@novaimmogmbh.at>
Betreff: Re: Anfrage Geschäftslokal, zwei tage im Juni

Lieber Herr Solomon,

Es würde mich sehr freuen, das Ganze bei einer Tasse Kaffee zu besprechen!
Bei mir würde es ab Mittwoch nächste Woche (z.b. nachmittags) gut gehen.

Gerichtszeichnungen (Jasmin Rehrbacher, Hosna Darvishi, Lazar Djordjevic, Philipp Wegan)

Mit freundlichen Grüßen,
Anne Glassner

Von: Anne Glassner <anne.glassner@gmx.at>

Datum: 27. Mai 2015 10:25 MESZ

An: <office@novaimmogmbh.at>

Betreff: Re: Anfrage Geschäftslokal, zwei tage im Juni

Lieber Herr Solomon,

Ich weiß nicht ob Sie mein letztes Email erreicht hat.
Wann hätten Sie denn Zeit für ein Treffen?

Beste Grüße,
Anne Glassner

GLOSSAR:

KV = Klagevertreterin

pA = per Adresse

WE = Wahrheitserinnerung

ZPO = Zivilprozessordnung

StGG= Staatsgrundgesetz

